

# Förderverein der GS Geistschule

## Satzung des Fördervereines der GS Geistschule in Hamm

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderkreis der Geistschule und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt der Verein den Namen Förderkreis der Geistschule e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamm.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die GS Geistschule bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller, natureller und finanzieller Weise unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Er erfüllt diese Aufgaben z.B.

- a) durch Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art;
- b) durch zusätzliche materielle Hilfen für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln, insbesondere für neuzeitliche Ausbildungsverfahren;
- c) durch Zuschüsse für Landschulaufenthalte, Wanderfahrten, Kunst-, Musik-, und Sportveranstaltungen sowie Schülersausstellungen und Schülerwettbewerben einschließlich Schulfesten.

### § 3 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres ist in voller Höhe bis zum 01.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

Sie endet, wenn dies dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Erklärung angezeigt wird.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es mit Mitgliedsbeiträgen für zwei Jahre im Rückstand ist und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren drei Monaten bezahlt hat. Zahlt ein Mitglied den ersten Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von einem Monat nach seiner Erklärung ein, so wird er ebenfalls gemahnt und kann nach einem weiteren Monat von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn keine Zahlung erfolgt.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Herausgabe eingebrachter Vermögensgegenstände und keine Rückzahlung von Geldbeträgen, soweit keine Ausdrückliche Vereinbarung mit dem Verein besteht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung greift auch Anträge auf, die schriftlich von einem oder mehreren Mitgliedern eingereicht werden, wenn diese Anträge dem Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstag zugehen.

Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Jahresbeitrages
3. Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr

## § 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Zu Beginn des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder des Vereins verlangt wird.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide Vorstandsmitglieder verhindert, ist das nach der Aufzählung in § 8 Absatz 1 nächste anwesende Vorstandsmitglied Versammlungsleiter.

Es wird ein Protokoll jeder Mitgliederversammlung gefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand ist verpflichtet, im Sinne des Vereinszweckes, § 2, tätig zu sein.

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
der/die zugleich auch stellvertretende/r Schriftführer/in ist
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Kassierer/in
- e) der/dem Stellvertretenden Kassierer/in

Es herrscht Einigkeit darüber, dass mindestens ein Mitglied des Vorstandes dem Lehrerkollegium der Geistschule angehören sollte.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei ihm mitgeteilter Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers/der KassiererIn bzw. des stellvertretenden Kassierers/der stellvertretenden KassiererIn und des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters/seiner

Vertreterin. Bei Nutzung elektronischer Zahlungswege ist die Unterschrift des weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen und zu den Akten zu nehmen.

Bei Vorgängen mit einem Gegenstandswert von mehr als 150,- € ist zuvor ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes einzuholen.

Alle Maßnahmen sind nur aus vorhandenen Mitteln zu bestreiten.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder Anwesend sind.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Kassen und Geschäftsbericht vor.

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

## § 9 Satzungsänderung / Auflösung

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder.

Der Verein kann sich auflösen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung zustimmen, mindestens jedoch 20 % aller Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hamm anheim, die die Mittel der Geistschule Hamm ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.

Hamm, den 01.07.2002